

Ergänzende Bedingungen Markt (Vertrieb)

der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG (SWP)

- für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 08.11.2006
- für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas im Niederdruckbereich (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) vom 08.11.2006
- für die Versorgung mit Fernwärme (AVB FernwärmeV)
- für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)
- für sonstige Entgelte für Produkte und Leistungen.

I. Belieferung mit Strom / Gas, Versorgung mit Fernwärme / Wasser

Die unter dieser Ziffer geregelten allgemeinen Bedingungen gelten für den Bereich der Belieferung des Kunden mit Strom, Gas, Wasser und / oder Fernwärme durch die SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG (SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG als Grundversorger bzw. Lieferant von Energie / Wasser).

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten gemäß §§ 7 StromGVV / GasGVV, §§ 15 AVBFernwärmeV / AVBWasserV

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies dem Grundversorger bzw. dem Versorgungsunternehmen vor Inbetriebnahme schriftlich entsprechend den Verordnungsregelungen mitzuteilen. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an den Grundversorger bzw. das Versorgungsunternehmen zu wenden, der Listen mit meldungspflichtigen Verbrauchsgeräten und die entsprechenden Anträge bereithält.

2. Ablesung gemäß §§ 11 Strom GVV / GasGVV, §§ 20 AVBFernwärmeV / AVBWasserV

- 2.1. Zum Zwecke der Abrechnung oder bei einem sonstigen berechtigten Interesse an einer Überprüfung der Ablesung hat der Grundversorger, Netzbetreiber, Messstellenbetreiber bzw. das Versorgungsunternehmen das Recht, die Ablesung der Verbrauchswerte selbst durchzuführen. Der Grundversorger, Netzbetreiber, Messstellenbetreiber bzw. das Versorgungsunternehmen haben aber auch das Recht zu bestimmen, dass der Anschlussnehmer, Anschlussnutzer oder Kunde die Messeinrichtungen selbst abzulesen hat.
- 2.2. Der Grundversorger bzw. das Versorgungsunternehmen schätzen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wurde.

3. Abrechnung und Abschlagszahlung gemäß §§ 12, 13 StromGVV / GasGVV und §§ 24, 25 AVBFernwärmeV / AVBWasserV

- 3.1. Die Abrechnung des Verbrauchs von Strom, Gas, Wasser und / oder Fernwärme erfolgt grundsätzlich in zwölf monatlichen Abständen (Jahresverbrauchsabrechnung). Der Grundversorger bzw. das Versorgungsunternehmen erhebt in diesem Fall elf monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.
- 3.2. Auf Wunsch des Kunden wird der Verbrauch von Strom, Gas, Wasser und / oder Fernwärme vom Grundversorger bzw. vom Versorgungsunternehmen monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet (unterjährige Abrechnung). Hierüber ist mit dem Grundversorger bzw. dem Versorgungsunternehmen nach Maßgabe der Ziffern 3.2.1 bis 3.2.3 eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.
 - 3.2.1. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats und für alle bei der SWP bezogenen Energiearten bzw. Wasser einheitlich aufgenommen werden.
 - 3.2.2. Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist dem Grundversorger bzw. dem Versorgungsunternehmen vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:
 - die Angaben zum Kunden (Firma, Vor- und Zuname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer, Abnahmestelle),
 - die Zählernummer(n),
 - falls der Messstellenbetrieb und / oder die Messung auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchgeführt wird, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse),
 - der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich),
 - das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.
 - 3.2.3. Der Grundversorger bzw. das Versorgungsunternehmen wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.
- 3.3. Im Falle einer Jahresverbrauchsabrechnung gem. Ziffer 3.1 Satz 1 wird der Verbrauch des Kunden jährlich festgestellt und abgerechnet.
- 3.4. Darüber hinaus ist der Grundversorger im Falle einer Belieferung des Kunden mit Strom und / oder Gas im Falle eines Lieferantenwechsels berechtigt, den Verbrauch des Kunden abweichend von Ziff. 3.2 und 3.3 auch zu dem für den Wechsel maßgeblichen Zeitpunkt abzurechnen.
- 3.5. Nach Erstellung der Abrechnung wird die Differenz zwischen den vom Kunden geleisteten Abschlagszahlungen und dem Entgelt für den tatsächlichen während des abrechnungstechnisch relevanten Zeitraums angefallenen Verbrauch berechnet und durch den Kunden bzw. den Grundversorger / das Versorgungsunternehmen vergütet.

4. Zahlungsweise gemäß §§ 16 StromGVV / GasGVV, §§ 26 AVBFernwärmeV / AVBWasserV

- 4.1. Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch:
- Abbuchungsauftrag durch Lastschrift
 - Überweisung
 - Dauerauftrag
- zu leisten.
- 4.2. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Grundversorger bzw. für das Versorgungsunternehmen kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger bzw. beim Versorgungsunternehmen.

5. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß §§ 17 StromGVV / GasGVV, §§ 27 AVBFernwärmeV / AVBWasserV

- 5.1. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger bzw. Versorgungsunternehmen.
- 5.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger bzw. das Versorgungsunternehmen, wenn er/es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 5.3. Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an den Grundversorger bzw. das Versorgungsunternehmen zu erstatten.

6. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß §§ 19 StromGVV / GasGVV, §§ 33 AVBFernwärmeV / AVBWasserV

- 6.1. Die Kosten aufgrund der Unterbrechung und der Wiederherstellung der Grundversorgung bzw. der allgemeinen Versorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 6.2. Die Wiederherstellung der Grundversorgung bzw. der allgemeinen Versorgung wird vom Grundversorger bzw. Versorgungsunternehmen von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 6.3. Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Grundversorger bzw. das Versorgungsunternehmen die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

II. Sonstige Leistungen der SWP

1. Folgende Zusatzleistungen werden den Kunden der SWP gegen ein zusätzliches Entgelt angeboten:

- Abrechnung zum Wunschtermin bei Jahresverbrauchsabrechnung gem. Ziffer II 3.1 Satz 1,
- Zwischenabrechnung,
- gewünschte SWP Vor-Ort-Ablesung,
- Korrekturrechnung auf Kundenwunsch oder verursacht durch den Kunden,
- Dokumentenkopien (Rechnungen und sonstige Dokumente),
- getrennte Einzelabrechnung pro Energieart.

Sofern der Kunde diese Leistungen in Anspruch nimmt, sind diese vom Kunden gem. Preisblatt (Anlage 1) zu vergüten.

2. Einzug des Wasserentgeltes namens und im Auftrag von Grundstückseigentümern (Wasserverteilung)

- 2.1. Grundstückseigentümer können das von ihnen geschuldete Wasserentgelt als Dienstleistung von SWP in ihrem Namen und Auftrag bei Wohnungsinhabern oder den Inhabern sonstiger Räume gegen Kostenersatz einziehen lassen (Wasserverteilung). Der Grundstückseigentümer bleibt jedoch in jedem Fall Schuldner des Wasserentgeltes und wird in Anspruch genommen, wenn die Inhaber von Wohnungen oder von sonstigen Räumen trotz Mahnung das auf sie verteilte Wasserentgelt nicht entrichten. Die Übernahme der Dienstleistung für den Grundstückseigentümer und Inhaber des Wasseranschlusses setzt insbesondere folgendes voraus:
- a. Der Inhaber des Wasseranschlusses und Grundstückseigentümer hat die Mieter/Pächter seines Grundstückes auf die Einziehung des Wasserentgeltes durch die SWP in seinem Namen und Auftrag hinzuweisen.
 - b. Der Inhaber des Wasseranschlusses und Grundstückseigentümer teilt der SWP schriftlich und rechtzeitig vor Einführung oder Änderung der Wasserverteilung die mit seinem/seinen Mieter(n)/Pächter(n) vereinbarte Aufschlüsselung des Wasserentgeltes in Vomhundert-Sätzen mit.
 - c. Die vereinbarte Aufschlüsselung in Vomhundert-Sätzen muss auf die jeweiligen Mieter / Pächter leicht anwendbar sein. Die SWP ist berechtigt, eine komplizierte Aufschlüsselung, z. B. unter Verwendung von Verbrauchsziffern von Zwischenzählern oder zeitweiligem Ausgleich bei längerer Abwesenheit von Mietern, abzulehnen.
 - d. Bei Einführung der Wasserverteilung bei Neubauten müssen sämtliche Wohnungen und sonstigen Räume des Neubaus bezogen und die Bauarbeiten vollständig abgeschlossen sein.
- 2.2. Die SWP hat auch bei Erfüllung der in Ziffer 2.1 genannten Bedingungen das Recht, den Auftrag des Grundstückseigentümers und Inhaber des Wasseranschlusses abzulehnen oder zu kündigen, wenn:
- a. der Grundstückseigentümer und Inhaber des Wasseranschlusses die vereinbarte Aufschlüsselung häufig ändert oder
 - b. auf dem Grundstück Verbrauchseinrichtungen mit stark unterschiedlichem Verbrauch angeschlossen sind oder werden oder

- c. wenn für einzelne Verbrauchsstellen wesentliche nach oben oder unten abweichende Verbrauchszahlen vom mittleren Verbrauch des Grundstückes festgestellt werden oder
- d. ein Einzug bei den Inhabern von Wohnungen oder sonstigen Räumen mit einem für die SWP wirtschaftlich vertretbaren Aufwand nicht durchführbar ist.

Die Kosten für die Wasserverteilung namens und im Auftrag des Grundstückseigentümers bei den Inhabern von Wohnungen oder sonstigen Räumen werden dem Grundstückseigentümer berechnet. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus Anlage 1.

Soweit zwischen SWP und dem Grundstückseigentümer und Inhaber des Wasseranschlusses einzelvertragliche Regelungen zur Wasserverteilung getroffen werden, gehen diese einzelvertraglichen Regelungen den Regelungen aus diesen Ergänzenden Bedingungen vor.

3. Nutzung von Standrohren

Die Nutzung von Standrohren zur Entnahme von Wasser aus dem Netz der SWP richtet sich nach den Regelungen des entsprechenden Sondervertrages. Der Preis für die Wasserentnahme richtet sich nach dem Allgemeinen Tarif; der Preis für Nutzung des Standrohres richtet sich nach den Regelungen des Sondervertrages.

III. Schlussbestimmungen

1. Steuern und Abgaben

Sofern für die Belieferung von Kunden mit Strom, Gas, Fernwärme oder Wasser durch Gesetz oder Verordnung neue Steuern, Abgaben oder sonstige hoheitliche Belastungen entstehen oder bestehende Steuern, Abgaben oder sonstige Belastungen durch hoheitliche Maßnahme geändert werden, werden die SWP diese neuen Belastungen bzw. die Änderung bestehender Belastungen unverzüglich dem Kunden in Rechnung stellen oder erstatten bzw. bestehende Berechnungsweisen anpassen.

Den von den SWP auf der Grundlage dieser Ergänzenden Bedingungen geltend gemachten Kosten ist die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzuzurechnen. Hiervon ausgenommen sind die Kosten für den Zahlungsverzug.

2. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 1. des Monats, der auf das Ende der sechsten Woche nach der öffentlichen Bekanntgabe dieser Ergänzenden Bedingungen folgt, in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 7. Mai 2007, welche gleichzeitig außer Kraft treten.

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt

Ergänzende Bedingungen Markt (Vertrieb)

der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG (SWP)

Anlage 1

Preisblatt (Stand 01.05.2015)

I. zu I 5.2 der Ergänzenden Bedingungen (Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale)

	netto	brutto
Mahnung	5,00 €*	
Bearbeitung einer Rücklastschrift (zuzüglich zu der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr)	5,00 €*	
Nachinkasso / Direktinkasso	60,00 €*	
Telefoninkasso	5,00 €*	

II. zu I. 6 der Ergänzenden Bedingungen (Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung von Anschlüssen bzw. der Versorgung)

Für die Unterbrechung und für die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden in Rechnung gestellt:

	netto	brutto
a. Die vom Netzbetreiber berechneten Kosten,	Siehe Ergänzende Bedingungen des zuständigen Netzbetreibers.	
b. Aufwandspauschale für die Vorbereitung der Unterbrechung,	10,00 €*	
c. Aufwandspauschale für die Vorbereitung der Wiederherstellung.	10,00 €	11,90 €
Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarung	21,01 €	25,00 €

III. zu II. 1 der Ergänzenden Bedingungen (Zusatzleistungen)

	netto	brutto
Abrechnung zum Wunschtermin	21,01 €	25,00 €
Zwischenabrechnung	21,01 €	25,00 €
gewünschte SWP Vor-Ort-Ablesung	46,22 €	55,00 €
Korrekturrechnung verursacht durch den Kunden	16,81 €	20,00 €
Dokumentenkopien (Rechnungen und sonstige Dokumente)	1,68 €	2,00 €
gesonderte Einzelabrechnung pro Energieart	21,01 €	25,00 €

IV. zu II. 2. der Ergänzenden Bedingungen (Wasserverteilung)

	netto	brutto
pro Verteilungsfall und Jahr	37,82 €	45,00 €

Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.